



Kurzübersicht PV-Blendungen in Gemeinden (Gemeinde-Praxis)

A Unkritisch - Standardverfahren

Kriterien (typisch):

- keine Einsprachen / keine plausiblen Hinweise auf Blendung
- keine betroffenen Wohnräume/Aussenräume erkennbar
- sehr kleine/unkritische Modulfläche, Lage nicht exponiert
- Achtung: ein "unproblematischer" Augenschein vor Ort reicht als Kriterium nicht aus

Massnahme:

- Kurz-Überprüfung dokumentieren, Bewilligung ohne Blendgutachten möglich

B Abklärung erforderlich

Kriterien (mind. eines):

- Einsprache / konkrete Blendbehauptung
- potenziell betroffene Wohnräume (Fenster/Balkon/Garten)
- geometrisch plausible Reflexionslage (Süd/West, Hang, grosse Fläche)

Massnahmen:

1. Fotodoku + Planprüfung + kurze Stellungnahmen beider Seiten einholen
2. Entscheiden: **Gutachten ja/nein** (begründet)
3. Wenn ohne Gutachten: **Entwarnung muss nachvollziehbar** sein

Rechtlicher Leitgedanke: BV Art. 29 (Gehör/Abklärung) + USG Art. 11 (Vorsorge)

C Gutachten & Auflagen praktisch zwingend

Kriterien (typisch):

- strittige Blendung mit potenziell erheblicher Beeinträchtigung
- Wohn-/Schlafräume oder dauerhafte Aufenthaltsbereiche betroffen
- grosse Modulflächen / Fassadenanlagen / komplexe Reflexionssituation
- sicherheitsrelevante Kontexte (z. B. Verkehr)

Massnahmen:

1. **Blendgutachten** einfordern (Mindestinhalte gemäss Merkblatt)
2. Interessenabwägung mit Gutachtengrundlage
3. **Auflagen** (Neigung/Ausrichtung/Schirmung/Monitoring) oder Projektanpassung
4. Nachkontrolle nach Inbetriebnahme

Rechtlicher Leitgedanke: USG Art. 11 + BV Art. 36 (Verhältnismässigkeit)